



Amtsblatt

des Landkreises Kulmbach

Nummer 12

28. März

Jahrgang 2025

INHALT

Haushaltssatzung der von der Stadt Kulmbach verwalteten rechtlich selbstständigen Stiftungen für das Haushaltsjahr 2025..... Seite 55

Haushaltssatzung der Stadt Kulmbach für das Haushaltsjahr 2025..... Seite 56

Haushaltssatzung der Stiftung Landschaftsmuseum Obermain für das Haushaltsjahr 2025 Seite 56

Rechtsverordnung über den Ladenschluss für das Jahr 2025 des Marktes Thurnau Seite 57

Rechtsverordnung über die Freigabe von vier verkaufsoffenen Sonntagen aus Anlass von Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen des Marktes Thurnau..... Seite 57

Berichtigung Widmung der Ortsstraße „Am Christophsbühl“ des Marktes Marktschorgast..... Seite 58

Neuabschluss Konzessionsvertrag Strom des Marktes Thurnau Seite 59

Straßenverkehrszählung 2025 des Landkreises Kulmbach; Zählpersonal gesucht..... Seite 59

Änderung des Flächennutzungsplans und vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 348 der Stadt Kulmbach Seite 59

BEKANNTMACHUNG

Stadt Kulmbach

Haushaltssatzung der von der Stadt Kulmbach verwalteten rechtlich selbstständigen Stiftungen für das Haushaltsjahr 2025

vom 18.03.2025

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO – (BayRS 2020-1-1-I), i.V.m. Art. 20 Abs. 3 des Bayerischen Stiftungsgesetzes (BayStG), erlässt die Stadt Kulmbach für die von ihr verwalteten rechtlich selbstständigen Stiftungen folgende, mit Schreiben des Landratsamtes Kulmbach vom 17.03.2025, Az. 21 – 941, genehmigte Haushaltssatzung:

§ 1

Die als Anlage beigefügten Haushaltspläne der Stiftungen für das Haushaltsjahr 2025 werden hiermit festgesetzt; sie schließen ab

im **Verwaltungshaushalt** im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

€

€

Bürgerhospitalstiftung 1.165.500 910.000

Dr. Fritz-Hornschuch'sche
Spinnereiarbeiter-Stiftung 1.050 450

Julius-Nagel'sche-Stiftung 5.500 1.500

§ 2

Die Stiftungshaushalte enthalten keine Kreditaufnahmen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen in den Vermögenshaushalten werden nicht festgesetzt.

§ 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach den Haushaltsplänen werden nicht beansprucht.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2025 in Kraft.

Gleichzeitig genehmigt der Stadtrat die als Anlage zu den Haushaltsplänen beigefügten Finanzpläne 2024 bis 2028.

Kulmbach, 18. März 2025

Stadt Kulmbach

Ingo Lehmann

Oberbürgermeister

Die Haushaltssatzung und ihre Anlagen liegen gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung (BekV) bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich in der Stadtverwaltung der Stadt Kulmbach innerhalb der allgemeinen Geschäftszeiten zur Einsicht bereit.

BEKANNTMACHUNG

Stadt Kulmbach

**Haushaltssatzung
der Stadt Kulmbach für das Haushaltsjahr 2025**

vom 18.03.2025

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO – (BayRS 2020-1-1-I), erlässt die Stadt Kulmbach folgende, mit Schreiben des Landratsamtes Kulmbach vom 14.03.2025, Az. 21 – 941, genehmigte Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

bei den Einnahmen mit	79.130.000 €
in den Ausgaben mit	79.130.000 €

und im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen mit	15.288.000 €
in den Ausgaben mit	15.288.000 €

ab.

§ 2

(1) Der Gesamtbetrag der **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt der Stadt wird auf **2.000.000 €** festgesetzt.

(2) Der Gesamtbetrag der **Kreditaufnahmen** für Investitionen nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Stadtwerke wird auf **24.192.000 €** festgesetzt.

§ 3

(1) **Verpflichtungsermächtigungen** im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

(2) **Verpflichtungsermächtigungen** in den Wirtschaftsplänen der Eigenbetriebe werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die **Steuersätze** (Hebesätze) für Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) | 200 v.H. |
| b) für die Grundstücke (B) | 300 v.H. |

2. Gewerbesteuer	350 v.H.
-------------------------	----------

§ 5

(1) Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben der Stadt wird auf **7.000.000 €** festgesetzt.

(2) Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Eigenbetriebs Stadtwerke wird auf **4.500.000 €** festgesetzt.

(3) Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Eigenbetriebs Tourismus und Veranstaltungsservice der Stadt Kulmbach wird auf **50.000 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2025 in Kraft.

Gleichzeitig genehmigt der Stadtrat den als Anlage zum Haushaltsplan der Stadt beigefügten Finanzplan 2024 bis 2028 und den Stellenplan in der vorgelegten Fassung.

Kulmbach, 18. März 2025

Stadt Kulmbach

Ingo Lehmann

Oberbürgermeister

Die Haushaltssatzung und ihre Anlagen liegen gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung (BekV) bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich in der Stadtverwaltung der Stadt Kulmbach innerhalb der allgemeinen Geschäftszeiten zur Einsicht bereit.

BEKANNTMACHUNG

Stadt Kulmbach

**Haushaltssatzung
der Stiftung Landschaftsmuseum Obermain
für das Haushaltsjahr 2025**

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO – (BayRS 2020-1-1-I), i.V.m. Art. 20 Abs. 3 des Bayerischen Stiftungsgesetzes (BayStG), erlässt der Stadtrat für die von der Stadt Kulmbach verwaltete rechtlich selbständige Stiftung Landschaftsmuseum Obermain folgende, mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 07.01.2025, Az. ROF-SG12-1512-8-11-3, genehmigte Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan der Stiftung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

bei den Einnahmen und Ausgaben mit	596.120 €
------------------------------------	------------------

im **Vermögenshaushalt**

bei den Einnahmen und Ausgaben mit	10.000 €
------------------------------------	-----------------

§ 2

Der Stiftungshaushalt enthält keine Kreditaufnahme.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2025 in Kraft.

Gleichzeitig genehmigt der Stadtrat den als Anlage zum Haushaltsplan beigefügten Finanzplan 2024 bis 2028.

Kulmbach, 18. März 2025

Stadt Kulmbach

Ingo Lehmann

Oberbürgermeister

**Vollzug des Ladenschlussgesetzes (LadSchlG);
Rechtsverordnung des Marktes Thurnau
über den Ladenschluss im Markt Thurnau
für das Jahr 2025**

Aufgrund des § 10 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28.11.1956 (BGBl I S.875) i. d. F. der Bek. vom 02.06.2003 (BGBl I S. 744), zuletzt geändert durch Art. 430 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl I S. 1474) und des § 2 der Ladenschlussverordnung (LSchlV) vom 21.05.2003 (GVBl S. 340) BayRS 8050-20-1-A, erlässt der Markt Thurnau folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Im Markt Thurnau dürfen frische Früchte, alkoholfreie Getränke, Milch und Milcherzeugnisse im Sinne des § 4 Abs. 2 des Milch- und Fettgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil II, Gliederungsnummer 78421-1, Fassung vom 10. Dezember 1952 (BGBl S. 811), Süßwaren, Tabakwaren, Blumen und Zeitungen, ferner, soweit sie für diesen Ort gekennzeichnet sind, Devotionalien, Badegegenstände und andere Waren abweichend von den Vorschriften des § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 3 des Gesetzes über den Ladenschluss in der Zeit von

10.30 Uhr bis 18.30 Uhr

im Jahr 2025 an folgenden Sonn- und Feiertagen feilgehalten werden:

06.04., 13.04., 20.04., 21.04., 27.04., 01.05., 11.05., 18.05., 25.05., 29.05., 01.06., 08.06., 09.06., 15.06., 22.06., 29.06., 06.07., 13.07., 20.07., 03.08., 10.08., 17.08., 24.08., 31.08., 07.09., 14.09., 21.09., 28.09., 19.10., 26.10., 02.11., 09.11., 30.11., 07.12., 14.12., 21.12.2025

§ 2

Die Offenhaltung ist auf diejenigen Verkaufsstellen beschränkt, in denen eine oder mehrere der genannten Waren im Verhältnis zum Gesamtumsatz in erheblichem Umfang geführt werden.

§ 3

Nach § 24 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a und b sowie Abs. 2 des Gesetzes über den Ladenschluss handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen dieser Verordnung

- eine Verkaufsstelle nicht geschlossen hält oder
- andere als die in § 1 dieser Verordnung genannten Waren verkauft.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Kulmbach in Kraft und gilt bis einschließlich 31.12.2025.

Thurnau, 17. März 2025
Markt Thurnau
Martin Bernreuther
Erster Bürgermeister

**Rechtsverordnung
über die Freigabe von vier verkaufsoffenen Sonntagen aus
Anlass von Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen
im Markt Thurnau**

vom 17.03.2025

Auf Grund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Juni 2003 (BGBl I S. 744), das zuletzt durch Artikel 430 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl I S. 1474) geändert worden ist, ist i.V.m. § 12 der Delegationsverordnung (DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch §§ 1 und 2 der Verordnung vom 03. Dezember 2024 (GVBl S. 643) geändert worden ist, erlässt der Markt Thurnau folgende Verordnung:

§ 1

Die Verkaufsstellen, die sich im anliegenden Lageplan mit der Bezeichnung „Räumlicher Geltungsbereich (schraffiert) – Verkaufsoffene Sonntage 2025“ schraffiert dargestellten, räumlichen Bereich liegen, dürfen abweichend von den Vorschriften des § 3 Abs. 1 Nr. 1 LadSchlG am Sonntag, den 30. März 2025, aus Anlass des im Markt Thurnau stattfindenden „Lenzrosen- und Ostermarktes“, am Sonntag, den 04. Mai 2025, aus Anlass des im Markt Thurnau stattfindenden Frühjahrsmarktes, am Sonntag, den 27. Juli 2025, aus Anlass des im Markt Thurnau stattfindenden Kirchweihmarktes und am Sonntag, den 12. Oktober 2025, aus Anlass der im Markt Thurnau stattfindenden Herbstkirchweih von 12.30 Uhr bis 17.30 Uhr offengehalten werden. Der o.g. Lageplan ist wesentlicher Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

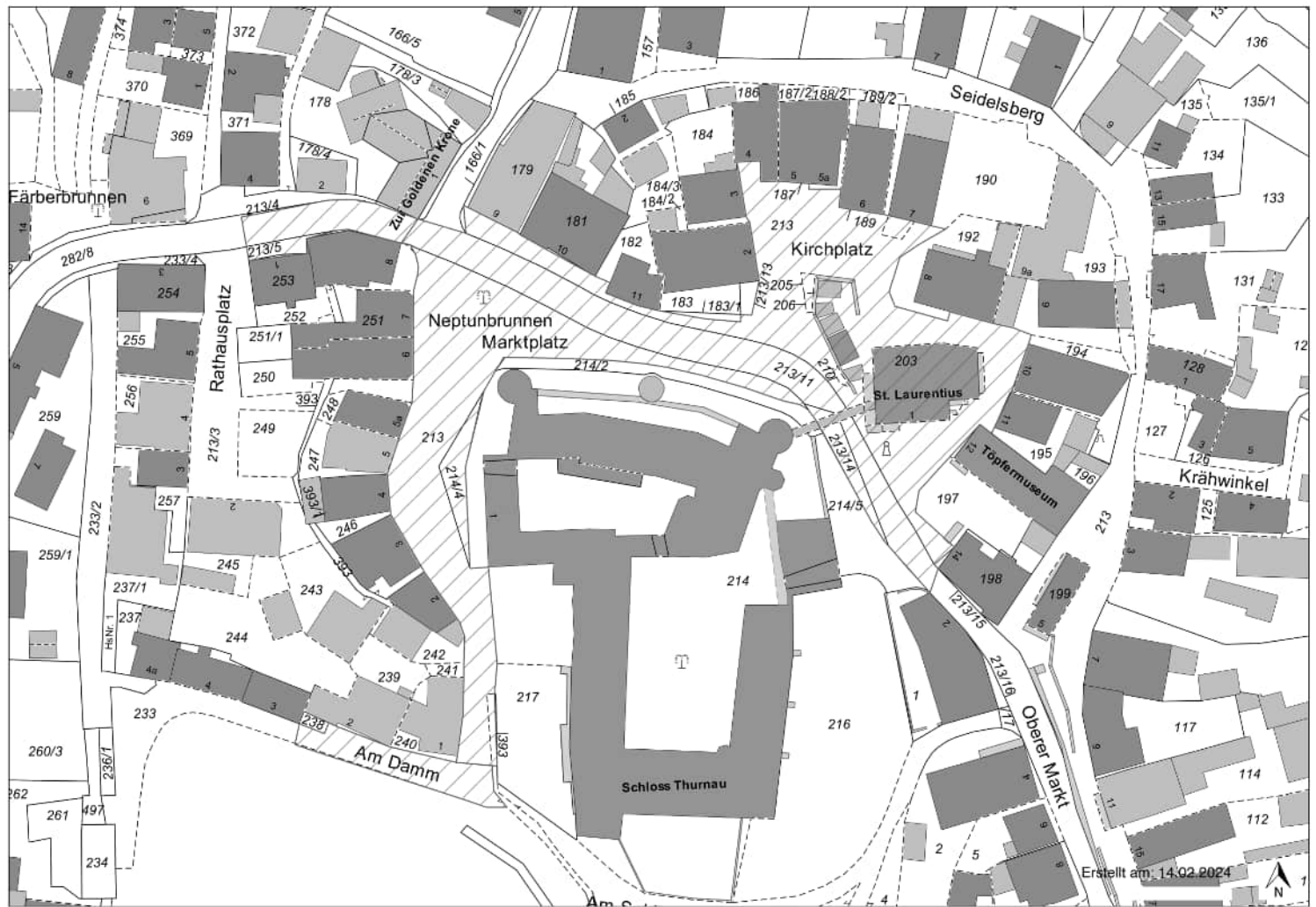
Auf die Beachtung der Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sowie der übrigen Bestimmungen des LadSchlG, insb. des § 17 LadSchlG sowie darauf, dass Verstöße gegen diese Ordnungswidrigkeit nach § 24 LadSchlG oder als Vergehen nach § 25 LadSchlG geahndet werden können, wird hingewiesen.

§ 3

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und mit Ablauf des 12.10.2025 außer Kraft.

Thurnau, 17. März 2025
Markt Thurnau
Martin Bernreuther
Erster Bürgermeister

Herausgeber:	Landratsamt Kulmbach
Erscheinungsweise:	wöchentlich
Bezug:	Einzelexemplare kostenlos gegen Freiumschlag, Abonnement (auf Anfrage) frei, jedoch gegen Erstattung der Auslagen.
Anschrift:	Konrad-Adenauer-Straße 5 (Postfach 1660), 95307 Kulmbach
Verlag:	mgo Lokale Medien GmbH & Co. KG Betriebsstätte Kulmbach E.-C.-Baumann-Str. 5, 95326 Kulmbach
Layout:	Designstudio Raab, www.designstudio-raab.de Danndorf 85, 95336 Mainleus, Tel. 09229/8429, Fax 6358, E-Mail: designstudio.raab@gmx.de
Druck:	DZO Druckzentrum Oberfranken GmbH & Co. KG Gutenbergstr. 1, 96050 Bamberg



BEKANNTMACHUNG

Markt Marktschorgast

Bekanntmachung zur Verfügung

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG); Berichtigung Widmung der Ortsstraße „Am Christophsbühl“

Inhalt:

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung vom 12.03.2025 Änderungen/Ergänzungen gemäß § 5 Abs. 2 der Verordnung über die Straßen- und Bestandsverzeichnisse wie folgt beschlossen:

Begründung:

Die bisherigen Straßengrundstücke wurden zu einem Grundstück Fl.Nr. 1134/2, Gemarkung Marktschorgast verschmolzen.

Aufgrund der Berichtigung des Grundbuches infolge des Wechsels des Eigentümers und des Straßenbaulastträgers vom Freistaat Bayern auf den Markt Marktschorgast wird die Fl.Nr. 1136/1, Gemarkung Marktschorgast in diese Widmung mit aufgenommen.

Die Länge ist auf 0,549 km zu berichtigen.

1. Straßenbeschreibung

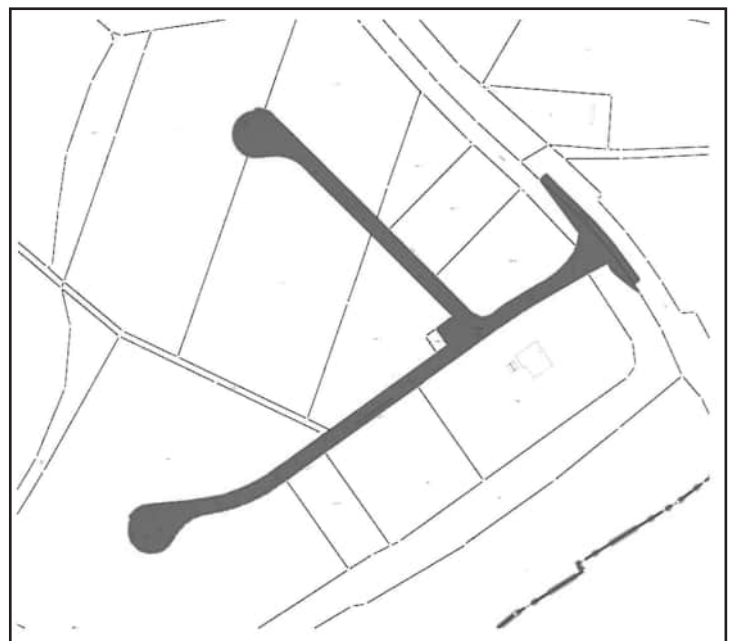
Straße:	Am Christophsbühl (Ortsstraße)
Gemeinde:	Markt Marktschorgast
Landkreis:	Kulmbach
Widmungsbeschränkung:	---
Flurnummern:	1134/2, 1136/1 der Gemarkung Marktschorgast
Anfangspunkt:	Kreisstraße KU 2
Endpunkt:	Südwestliche Wendeschleife bzw. Nordwestliche Wendeschleife
Länge:	0,549 km
Straßenbaulastträger:	Markt Marktschorgast

2. Verfügung

Die Änderungen/Ergänzungen, der unter 1. bezeichneten Straße sind zu berichtigen.

3. Wirksamwerden

Wirksamwerden der Verfügung: Am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt.



Die Widmungsverfügung sowie das Bestandsverzeichnis können während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus des Marktes Marktschorgast, Bauamt, Marktplatz 17, 95509 Marktschorgast, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden beim

Bayerischen Verwaltungsgericht,
Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth
Hausanschrift: Friedrichstr. 16, 95444 Bayreuth

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Marktschorgast, 18. März 2025
Markt Marktschorgast
Marc Benker
Erster Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Markt Thurnau

Neuabschluss Konzessionsvertrag Strom des Marktes Thurnau

Der Markt Thurnau macht hiermit öffentlich bekannt, dass mit der Bayernwerk Netz GmbH am 18./19.02.2025 ein neuer Konzessionsvertrag über die Nutzung der öffentlichen Verkehrswege zur Versorgung mit Strom geschlossen wurde. Die Bayernwerk Netz GmbH war der einzige Bewerber und hat durch Angebot des Bayerischen Musterkonzessionsvertrages die Anforderungen der Kommune erfüllt.

Thurnau, 21. März 2025
Markt Thurnau
Martin Bernreuther
Erster Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Landkreis Kulmbach

Straßenverkehrszählung 2025

Landkreis Kulmbach sucht Zählpersonal

Zur Überwachung der Verkehrsentwicklung und zur Ermittlung der Verkehrsstärken auf Autobahnen, Bundes-, Staats- und Kreisstraßen wird im Jahr 2025 eine Zählung des Straßenverkehrs durchgeführt.

An der Straßenverkehrszählung, die bundesweit stattfindet, ist auch der Landkreis Kulmbach beteiligt.

Die ordnungsgemäße Durchführung der Zählung erfordert einen enormen Personalaufwand, den der Landkreis mit eigenem Personal nicht abdecken kann.

Der Landkreis Kulmbach sucht deshalb noch ca. 60 Personen mit eigenem Pkw, die an der Zählung teilnehmen.

Gezählt wird an vier Werktagen (davon sind zwei Zähltag während den Sommerferien in den Monaten August & September) und an zwei Sonntagen von April bis September. Die Zähldauer beträgt jeweils drei Stunden und zwar von 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr an den Werktagen bzw. an den Sonntagen von 16.00 Uhr bis 19.00 Uhr.

Für Ihren Aufwand erhalten die Zähler eine Vergütung von 12,00 Euro je Zählstunde, die An- und Abfahrt wird zusätzlich mit insgesamt einer Stunde pro Zähltag vergütet.

Interessenten wenden sich bitte bis spätestens 07. April 2025 an das Landratsamt Kulmbach, Tiefbauverwaltung, Telefon 09221/707 – 536 oder per E-Mail an tiefbauverwaltung@landkreis-kulmbach.de

Kulmbach, 24. März 2025
Landratsamt Kulmbach
Tiefbauverwaltung
Anton Vrgoč

BEKANNTMACHUNG

Stadt Kulmbach

37. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Kulmbach „Solarpark zwischen Kirchleus und Oberdornlach“ und vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 348 „Solarpark zwischen Kirchleus und Oberdornlach“ mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan gemäß § 12 BauGB im Parallelverfahren

- **Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB**
- **frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**
- **Unterrichtung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Der Stadtrat der Stadt Kulmbach hat am 18.04.2024 die Aufstellung sowie die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für die 37. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Kulmbach für das Sondergebiet „Solarpark zwischen Kirchleus und Oberdornlach“ und den Bebauungsplan Nr. 348 „Solarpark zwischen Kirchleus und Oberdornlach“ mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan gemäß § 12 BauGB beschlossen.

Ziel ist es, unter Berücksichtigung der Gesamtheit der betroffenen öffentlichen Belange, die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Etablierung einer Freiflächen-Photovoltaik-Anlage zu schaffen, um die regionale Erzeugung und Nutzung von erneuerbaren Energien weiter auszubauen.

Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Fl. Nrn. 206, 213, 214, 215/1, 216, 217, 218 Teilfläche (TF), 219, 220, 221 (TF), 224, 234

(TF), 235, 237, 240, 240/1, 241, 242 (TF), 243, 251/1, 252 der Gemarkung Oberdornlach sowie 261, 270/1 (TF), 271, 286 (TF), 300 (TF) der Gemarkung Kirchleus und hat eine Größe von ca. 38,6 ha. Auf die entsprechende Darstellung vom 29.02.2024 wird verwiesen.

Der Beschluss des Stadtrats wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung und Unterrichtung finden vom 07.04.2025 bis einschließlich 09.05.2025 statt.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die Beteiligungsunterlagen können im o.g. Zeitraum auf der Homepage der Stadt Kulmbach (www.kulmbach.de) unter der Rubrik „Rathaus“ – „Planen-Bauen-Wohnen-Umwelt“ – „Bebauungspläne“ – „Übersicht aktuelle Bauleitplanverfahren“ – „Unterlagen zum Herunterladen“ bzw. unter www.geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal/ eingesehen werden.

Als zusätzliche Möglichkeit können die Unterlagen während der üblichen Öffnungszeiten (Montag bis Donnerstag von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr und Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr) vor dem Stadtplanungsamt (2. Obergeschoss), Oberhacken 8, eingesehen werden. Ist eine persönliche Einsichtnahme in die Planunterlagen gewünscht, wird um vorherige Terminvereinbarung unter stadtplanung@stadt-kulmbach.de oder telefonisch unter 09221 940342 zu den Geschäftszeiten gebeten.

Stellungnahmen können während der Veröffentlichungsfrist vorrangig elektronisch an stadtplanung@stadt-kulmbach.de übermit-

telt oder bei Bedarf auch auf anderem Weg, z.B. schriftlich bzw. während der Dienststunden zur Niederschrift, abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls veröffentlicht ist.

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Stadtplanungsamt Kulmbach, 19. März 2025

Stadt Kulmbach

Ingo Lehmann

Oberbürgermeister

